

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaute Feitzelle 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 22. August

Anzeigen-Annahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Bekanntmachungen des Zentralvorstandes
16. Deutscher Handwerks- und Gewerbeversammlung in Mannheim. — Kriegsversicherung für die im Felde stehenden Nassauer. — Ueber die Erteilung außergerichtlicher Zahlungsfristen. — Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu Wiesbaden. — Eingegangen. — Inserate.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Abschrift.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. Nr. IV. 7355.

Berlin W. 9, 5. Aug. 1914.

Mit Rücksicht auf die Mobilmachung des Heeres ist von der Abhaltung der Kurse zur Ausbildung von Lehrern an gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen im laufenden Etatsjahr abzusehen. Bereits begonnene Kurse können so weit als möglich zu Ende geführt werden.

Im Auftrage:
gez.: Dönhoff.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten
und den Oberpräsidenten in Potsdam.

Wiesbaden, 14. Aug. 1914.

Vorstehender Erlaß wird hiermit den Vorständen und Lehrern unserer gewerblichen Fortbildungsschulen zur gefälligen Kenntnis gebracht.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Abschrift.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. Nr. IV. 7311.

Berlin W. 9, den 3. Aug. 1914.

Durch die Mobilmachung des Heeres sind der Landwirtschaft die zur Einbringung der Ernte notwendigen Arbeitskräfte zum großen Teil entzogen, und in zahlreichen Gewerbebetrieben sind Arbeitsplätze leer geworden. Pflicht aller, die nicht mit ins Feld ziehen, ist es, Hand anzulegen, damit die Ernte eingebracht wird und die Industrien, die der Verpflegung und Ausrüstung des Heeres oder dem Gemeinwohl dienen, imstande sind, ihren Betrieb ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Diese Pflicht gilt auch für Lehrer und Schüler der gewerblichen und kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulen. Ich erwarte, daß sie alle, soweit sie zum Waffendienst nicht einberufen sind, sich zur Verfügung stellen, um bei der Ernte zu helfen oder im Gewerbe einzuspringen, wo Arbeitskräfte fehlen. Die Anforderungen der Schule haben jetzt zurückzutreten hinter den Bedürfnissen der Landwirtschaft und des vaterländischen Gewerbes. Die Herren Regierungspräsidenten (in Berlin den Herrn Oberpräsidenten) ermächtige ich, zu diesem Zweck, soweit es die

Verhältnisse erfordern, Befreiung vom Unterricht eintreten zu lassen und, wenn es nötig sein sollte, auch die Schulen zu schließen. Sie wollen sofort das Erforderliche veranlassen.

gez.: Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Der Regierungspräsident.

J. Nr. Pr. I, 21/3 A, 3667.

Wiesbaden, den 8. Aug. 1914.

Abdruck vorstehenden Erlasses zur weiteren Veranlassung.

Die Schüler der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sind, soweit sie im Gewerbe abkömmlich sind, zu veranlassen, in der Landwirtschaft Hilfe zu leisten. Die Schließung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen stelle ich bei eintretender Notwendigkeit anheim.

gez.: v. Meißner.

An den Vorstand des Gewerbevereins in Wiesbaden, Hermannstraße 13.
J. Nr. I, 2219.

Wiesbaden, 15. August 1914.

Vorstehende Erlasse bringen wir hiermit zur Kenntnis und ordnen folgendes an:

Mit der Wiederaufnahme des Unterrichts an der Volksschule ist in der Regel auch der Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule dortselbst aufzunehmen. Der Unterricht kann einstweilen weiter ausgesetzt werden, wenn die Erntearbeiten oder aber dringliche Arbeiten in Gewerbe, Handwerk und Industrie die Aussetzung des Unterrichts bedingen. Für die Aussetzung des Unterrichts ist unsere Genehmigung einzuholen.

Gesuche um Beurlaubung einzelner Schüler wegen dringender Arbeit sind in weitestgehendem Maße zu berücksichtigen.

Soweit Lehrer zu den Fahren einberufen sind, wären Vertreter zu bestellen. Vertretungen sind sofort anzuzeigen. Als Vertreter für den Zeichenunterricht können nur solche Herren angenommen werden, die die notwendigen Vorkenntnisse besitzen. Wo eine geeignete Vertretung nicht zu beschaffen ist, muß sofort Anzeige erfolgen und der Unterricht zunächst ausgesetzt werden.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.
An sämtliche Lokalvorstände.

Wiesbaden, 12. August 1914.

Betr. Unterricht in den Mädchenfortbildungsschulen während der Kriegszeit.

Es ist wohl anzunehmen, daß der Besuch der Mädchenfortbildungsschulen während der Kriegszeit eine Einbuße erleidet, indem die Mädchen teilweise anderweitig notwendig werden.

Soweit bereits eingerichtete Kurse sehr schwach besucht sind, müssen zwei Kurse nach Möglichkeit zusammengelegt werden. Auch kann für einzelne Kurse eine Einschränkung des Unterrichts erfolgen.

Mit Beginn des Winterhalbjahrs sind Kurse nur nach Bedarf einzurichten.

Die Mädchenfortbildungsschulen können insofern in diesen schweren Zeiten dem Vaterlande ganz besonders dienen, als in der Schule für die Krieger warme Unterleibung und Wäsche für die Kriegslazarette angefertigt werden und zwar sowohl in den bereits bestehenden Kurien, oder auch in der Weise, daß besondere Einrichtungen zu diesem Zwecke geschaffen werden.

Wir ersuchen daher die dortige Schulleitung, sich mit den örtlichen Organisationen — Ortsgruppe für das Rote Kreuz usw. — in Verbindung zu setzen und die Schule in den Dienst der guten Sache zu stellen.

Die Lehrerinnen werden und müssen es als eine vaterländische Pflicht ansehen, ihre Kräfte diesen Veranstaltungen zum Wohle der Krieger zu widmen.

Der Unterricht in den Mädchenfortbildungsschulen ist nach Schluß der Sommerferien wieder aufzunehmen. Wo örtliche Verhältnisse eine Verlängerung der Ferien bedingen, ist rechtzeitig Genehmigung einzuholen.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.
An sämtliche Mädchenfortbildungsschulen.

Das Handwerk und der Krieg.

Die Kriegsflamme lodert im Osten und Westen mächtig empor; Millionen stehen in Waffen an den Grenzen Deutschlands, eine Mauer gegen russische Halbkultur und gallischen Uebermut. Es ist nicht einer unter uns, der nicht den gewaltigen Pulsschlag dieser schicksalsschweren Tage im eigenen Blute mitempfinde, dem, bei aller Friedensliebe, dieses eherne Muß nicht zur fremden Pflicht würde.

An den unabwendbaren Begleiterscheinungen, die ein Krieg mit sich bringt, haben alle Stände in gleicher Weise zu tragen. Viele Millionen arbeitsharter Hände, die sich bisher fleißig in produktiver Tätigkeit regten, sind jetzt in Anspruch genommen, um unseren Wohlstand, die schöne Blüte unseres Handels und Gewerbes, um unseren Frieden, um unser Vaterland vor den verräterischen und rachsüchtigen Neidern zu schützen und zu verteidigen. Auch das Handwerk hat aus seinen Reihen tausende von jungen Meistern und abertausende von tüchtigen Gesellen in den Krieg entsandt. Auch das Handwerk wird in vollem Maße den Krieg mit allen seinen Nebenwirkungen ertragen müssen. Zahlreiche Betriebe werden leer stehen, zahllose Arbeiten werden zurückgestellt werden müssen, Werk- und Lieferungsverträge werden nicht eingehalten werden können; die Außenstände werden nur sehr spärlich hereinkommen, der erforderliche Kredit wird nur schwer und teuer zu haben sein, und während in den einen Betrieben die Arbeiten nicht bewältigt werden können aus Mangel an Arbeitskräften, wird es in anderen Betrieben hinwieder an Arbeit mangeln.

Wie verhält es sich nun mit den Rechtsverhältnissen in allen diesen Fällen? Grundsätzlich übt der Krieg keinen Einfluß auf den privaten Rechtsverkehr aus, und hebt eingegangene Verpflichtungen nicht auf. Vielfach wird in Lieferungsverträgen ja eine Klausel

über die Möglichkeit, den Vertrag im Kriegsfalle aufzuheben oder die Lieferung aufzuschieben, aufgenommen. In solchem Falle ist der Rücktritt selbstverständlich und sofort möglich. Im übrigen können Lieferungsverträge auf Waren nur nach den üblichen gesetzlichen Bestimmungen gelöst werden. Krieg löst grundsätzlich ebenso wenig einen Vertrag, wie Streit und Feuersbrunst, wenn sich der Verkäufer auch in solchen Fällen die Ware noch anderweitig anschaffen kann, oder genügend Arbeiter zur Herstellung einer Ware behält. Handelt es sich jedoch, wie es meistens im Handwerk der Fall ist, um die Lieferung eines bestimmten Wertes, das dem Unternehmer infolge des Kriegs unmöglich wird herzustellen, so ist das ein Umstand, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat, und der ihn entschuldigt. Wenn dem Lieferanten die zur Herstellung notwendigen Arbeiter durch den Krieg entzogen werden, so kann der andere Vertragsteil füglich keine weiteren Ansprüche aus dem Vertrage geltend machen. Die Frage nach der gesetzlichen Kündigung *) ist kurz und bündig dahin zu beantworten, daß im Kriegsfalle der Einberufene das Recht zur außerordentlichen Kündigung hat. Es können aber auch Angehörige zu sofortiger Kündigung berechtigt sein, wenn durch die Einberufung die Anwesenheit des Angehörigen im Betriebe des Einberufenen unbedingt erforderlich ist. — An den Miet- und Pachtverhältnissen wird im allgemeinen durch den Krieg weiter nichts geändert. Hier regelt sich alles nach den üblichen Bestimmungen. — Das sind die hauptsächlichsten rechtlichen Fragen, die hier in Betracht kommen. Die Wirkungen des Kriegs auf die wirtschaftlichen Verhältnisse lassen sich nicht überschauen. Da hängt zuletzt alles davon ab, ob er ein gutes Ende nimmt. Die gewerblichen Genossenschaften werden einen schweren Stand haben, — aber bei einiger Umsicht der Mitglieder und bei Vertrauen zu der Solidität der Genossenschaft wird es gut möglich sein, auch über diese Krise hinwegzukommen. Das mächtige Aufblühen von Handel und Gewerbe nach dem Krieg von 1870/71, das rasch nach der Erholung von der Erschöpfung einsetzte, lehrt, daß ein gut geführter Krieg noch lange nicht der Uebel größtes ist. Zuletzt verdanken wir es doch nur den Nachwirkungen der gewaltigen Schläge, die wir damals ausstießen, daß wir 43 Jahre in Frieden leben durften und ein jeder seinem Gewerbe nachgehen konnte, ohne die Furcht, die Frucht seines Fleißes nicht auch genießen zu können. Das Handwerk ist sich auch bei diesem Kriege voll bewußt, was alles auf dem Spiele steht, es weiß, daß mit einer Niederwerfung Deutschlands alles verloren wäre, worauf wir mit Recht stolz sind und dessen wir uns freuen, daß uns die Reider dann nicht mehr die Luft zum Atmen gönnen. Und darum wird es auch stark und unverzagt alles ertragen und wird ein Jeder an seinem Orte dazu mit beitragen, daß die finsternen Anschläge der Feinde zunichte werden. —

16. Deutscher handwerks- und Gewerbekammertag in Mannheim.

In den Tagen vom 26. bis 29. Juli d. J. fand in Mannheim der 16. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag statt. Am Sonntagabend hatten sich die Teilnehmer einen zwanglosen Treffpunkt gegeben; am Montag früh begannen die Arbeiten mit einer Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses, der am nachmittag eine ebenfalls geschlossene Vorversammlung folgte. Aus der Versammlung wird mitgeteilt, daß anstelle der fahungsgemäß ausscheidenden und nicht wieder wählbaren Kammern die Kammern Bromberg, Augsburg und Ulm in den geschäftsführenden Ausschuss gewählt werden. Als Ort der nächsten Tagung wurde Dresden bestimmt. Am Abend fand in dem herrlichen

Röbelungenlaale des Rosengartens (Stadt. Festhalle) ein Begrüßungsabend statt, zu dem sich etwa 1500 Damen und Herren eingefunden haben mochten, darunter zahlreiche Ehrengäste, Vertreter der staatlichen und städtischen Körperschaften.

Dienstagvormittag 9 Uhr begannen dann in Saale des Friedrichsparks die öffentlichen Verhandlungen. Vertreten waren sämtliche 73 Kammern des deutschen Reichs mit rund 350 Vertretern. An der Ehrentafel hatten u. a. Platz genommen: Geh. Regierungsrat Lehmet als Vertreter des Reichskanzlers, Geh. Oberregierungsrat Dr. Franke im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Regierungsrat v. Eshaf im Kgl. Preussischen Landesgewerbeamt-Berlin, ferner Vertreter der Regierungen in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Hessen, Sachsen-Weimar, Freie Hansestadt Lübeck und Elsaß-Lothringen. Weiter waren anwesend Oberbürgermeister Geh. Hofrat Dr. Kucher an der Spitze der Vertreter des Stadtrats und der Stadtverwaltung, Vertreter der verschiedenen Handwerksorganisationen, der hiesigen Handelskammer und des Deutschen Werkbundes.

Der Vorsitzende, Obermeister Plate-Hannover eröffnete die Versammlung mit Worten der Begrüßung. Auf den Ernst der politischen Lage hinweisend, lenkte er die Blicke der Versammelten auf den deutschen Kaiser, auf den Europas Erwartungen in dieser ersten Stunde gerichtet sind, und auf den Landesfürsten, Großherzog Friedrich von Baden. Er gedachte ihrer Verdienste um die Förderung des deutschen Handwerks und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Kaiser und Landesfürst.

Geh. Reg.-Rat Lehmet übermittelte als Vertreter der Reichsbehörde die Grüße des Reichsamts des Innern, das den Verhandlungen des Kammertages reges Interesse entgegenbringe. Die Tagesordnung scheine die Erwartung zu rechtfertigen, daß im bewährten Sinne weiter gearbeitet werde.

Geh. Ober-Reg.-Rat Schneider-Karlsruhe überbrachte die Grüße der badischen Regierung, die von der hohen Bedeutung des selbstständigen Mittelstandes für die politische und wirtschaftliche Entwicklung des Reiches und des Staates durchdrungen sei. Die Regierung sehe neben allen anderen Zweigen der Gewerbe- und Handelsförderung das wirksamste Mittel in einer guten Ausbildung des Handwerker Nachwuchses. Ein dichtes Netz in Gewerbe- und Fortbildungsschulen überziehe das Land, in denen 85—87 Prozent der Handwerkslehrlinge gewerblichen Unterricht genießen. Mit besonderer Freude wurde die Mitteilung aufgenommen, daß der Großherzog dem hochverdienten Vorsitzenden, Hrn. Obermeister Plate, das Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen habe. Herzliche Worte der Begrüßung sprach dann Oberbürgermeister Dr. Kucher. Ferner hielten noch Begrüßungsansprachen ein Vertreter der Mannheimer Handelskammer und des Innungsverbandes der Schlossermeister.

Ueber die Abschätzung und Beleihung von Grundstücken referierte der Syndikus der Handwerkskammer Wiesbaden, Schroeder. Zur Gesundung des gesamten Bodenkreditwesens hält er eine Reform der Grundstücksabschätzung sowie eine Abänderung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes bezw. der kommunalen und staatlichen Vorschriften über die Erhebung von Besitzsteuerabgaben, die dem Verkehr hinderlich sind, für notwendig. Erstrebenswert seien die im Gebiet des vormaligen Herzogtums bestehenden Schätzungskommissionen und Ortsgerichte. Wo deren Schaffung nicht angängig ist, sollten leistungsfähige Kommunalverwaltungen oder größere Kommunalverbände (Provinzen) Pfandbriefämter errichten, welche durch Ausgabe unkündbarer Tilgungshypotheken die Entschuldung des Grundbesitzes in die Wege leiten sollen. Der Bodenwert, weil beständiger, soll entsprechend höher als der Bauwert — etwa mit 75 Prozent — einge-

stellt werden. Die mit Pfandrecht belasteten Gebäude und solche, welche Mündeln und milden Stiftungen angehören, sollen der obligatorischen Feuerversicherung unterworfen werden. Die Ertragnisse des Pfandgrundstückes (Mieten, Pachten) sollen in erster Linie für Hypothekenzinsen haften, denen gegenüber anderweitige Verfügungen (Zessionen, Pfändungen, Beschlagnahme usw.) ungültig werden (§§ 1123 und 1124 B.G.B.). Der Prozentsatz der Umsatzsteuer soll 1 Proz. nicht übersteigen.

Als zweiter Redner sprach Syndikus Moritz-Dortmund über die Beschaffung von Geldmitteln für zweite Hypotheken. Er fordert zur Behebung der Hypothekennot die Errichtung eines Verbandes in Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft durch Stadt, Provinz, Kommunalverwaltungen, sonstige öffentliche Verbände und Körperschaften. Der Verband gründet ein Hypothekenamt, das durch Kapitalien des Staates und der Kommunalverbände, durch Uebernahme von Beiträgen bezw. Garantieanteilen seitens der übrigen öffentlichen Verbände in Stand gesetzt wird, als Selbstgeber zweiter Hypotheken aufzutreten. Nach einer kurzen Diskussion, an der sich Zimmermeister Zimmermann-Kassel, Sekretär Sommerhausen-Köln und Syndikus Dr. Henze-Königsberg beteiligten, werden die den beiden Referenten entsprechenden ausführlichen Anträge des geschäftsführenden Ausschusses angenommen.

Eine lebhafte Debatte entspinnt sich um folgenden, von Syndikus Dr. Knoblauch-München in aller Kürze begründeten Antrag über die Gesellenprüfung von Fabriklehrlingen:

Der 16. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich grundsätzlich dafür aus, daß den in Fabrikbetrieben handwerksmäßig ausgebildeten Lehrlingen Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung vor den gemäß §§ 131 und 131 a RVO. bestellten Prüfungsausschüssen zu geben ist. Für die Vornahme der Prüfung sind die genannten Gesellenprüfungsausschüsse grundsätzlich paritätisch zu besetzen. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erklärt sich bereit, mit den Interessenvertretungen der Industrie auf dieser Grundlage Vereinbarungen über die Durchführung der Gesellenprüfung von handwerksmäßig ausgebildeten Fabriklehrlingen zu treffen, und beauftragt seinen geschäftsführenden Ausschuss mit den erforderlichen Maßnahmen.

Redner begründet den Antrag nach einem Hinweis auf die rechtliche Lage durch eine kurze Darlegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Syndikus Kahle-Arnberg wendet sich gegen den Antrag. Die Großindustrie habe kein Interesse für die Prüfung der Fabriklehrlinge. Namentlich ist er gegen die paritätische Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Der Großindustrielle werde ihnen doch nicht beitreten, sondern einen Werkmeister schicken, der vielleicht nicht einmal die Berechtigung zum Anleiten von Lehrlingen habe. Der Handwerks- und Gewerbekammertag solle sich prinzipiell zur Abnahme der Gesellenprüfung handwerksmäßig ausgebildeter Fabriklehrlinge bereit erklären, wenn sie dieselben Bedingungen wie die Handwerkslehrlinge erfüllen. Tischlermeister Kahardt-Berlin stellt sich entschieden auf Seiten des Referenten aus gesetzlichen und praktischen Gründen. Andernfalls bestehe die Möglichkeit, daß für die Fabriklehrlinge unter Umgehung des Handwerks eigene Ausschüsse gebildet würden. Handwerkskammerpräsident Wurm-Düsseldorf legt dar, daß man, wie es in seinem Bezirk geschehe, ganz gut mit der Handelskammer und Industrie Prüfungen abnehmen könne. Man könne Sachverständigen hinzuziehen. Gegenüber mehreren Rednern, welche meinen, man solle sich heute noch nicht festlegen, weist Generalsekretär Dr. Meusch-Hannover darauf hin, daß man endlich einmal zu einem klaren Standpunkt in der Frage Handwerk und Fabrik kommen

*) Ueber diese Frage wurde bereits in Nr. 32 unseres Blattes ausführlich gesprochen. Die Red.

müsse. Der Antrag wird schließlich in der Form angenommen, daß anstelle der grundsätzlich paritätischen Besetzung „möglichst paritätische Besetzung“ verlangt wird.

Damit schloß der erste Verhandlungstag. Am Nachmittage vereinigte ein Festmahl im Friedrichspark etwa 400 Damen und Herren, und gegen Abend folgte man einer Einladung der Stadt zu einer Rhein- und Hafensfahrt.

(Schluß folgt.)

Kriegsversicherung für die im Felde stehenden Nassauer

Der Bezirksverband hat zur Unterstützung der Hinterbliebenen Nassauischer Kriegsteilnehmer eine Unterstützungskasse eingerichtet unter der Bezeichnung „Nassauische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914“. Hier können Frauen ihre Männer, Väter ihre Söhne, die im Felde stehen, versichern. Der Anteilsschein kostet 10 Mark. Für einen Kriegsteilnehmer können bis zu 20 Anteilsscheine gelöst werden. Nach dem Kriege wird die Versicherungssumme auf die Hinterbliebenen der gefallenen Kriegsteilnehmer verteilt, im Verhältnis zu der Anzahl der für sie gelösten Anteilsscheine. Falls die Verluste denjenigen des Krieges 1870/71 entsprechen sollten, wird auf einen Anteilsschein ein Betrag von etwa 260 Mark entfallen, bei geringeren Verlusten mehr, bei größeren entsprechend weniger. Die Direktion der Nassauischen Landesbank hat die Verwaltung übernommen. In jeder einzelnen Gemeinde Nassaus wird eine Annahmestelle errichtet; in den großen Städten eine größere Anzahl. Der Betrieb wird bereits in den nächsten Tagen aufgenommen werden. Der Bezirksverband wird der Kriegsversicherungskasse einen namhaften Zuschuß leisten. Die Bedingungen sind im einzelnen aus den Plakaten zu ersehen, welche heute oder morgen überall angebracht werden sollen. Wir bringen vorläufig nur diese kurze Mitteilung. Weiteres werden wir demnächst folgen lassen. Es handelt sich um ein großes patriotisches und segensreiches Werk, das bisher noch in keinem anderen Landesteil zustande gekommen ist. Hoffen wir, daß die Angehörigen der Kriegsteilnehmer in reichem Maße davon Gebrauch machen. Sie werden dann unseren braven Soldaten im Felde eine schwere Sorge abnehmen.

Ueber die Erwirkung außergerichtlicher Zahlungsfristen.

Das Handelsamt Wiesbaden, Hermannstraße 13 v., unterstützt die Handwerker durch Erwirkung außergerichtlicher Zahlungsfristen.

Der Bundesrat hat durch Verordnung vom 7. August 1914 den Gerichten das Recht eingeräumt, dem Beklagten eine Zahlungsfrist von drei Monaten, beginnend mit dem Tage der Verkündung des Urteils, zu bewilligen, jedoch muß der Beklagte glaubhaft nachweisen, daß er zur sofortigen Zahlung des ganzen schuldigen Betrages außerstande ist, daß er also nicht zu den sogenannten böswilligen Schuldnern, welche wohl zahlen können, aber nicht wollen, gehört. Voraussetzung ist, daß die Forderung vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist. Will ein Schuldner zur Klage es nicht kommen lassen, kann er seinerseits bei Gericht unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen zwecks Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist laden.

Ist bereits Urteil ergangen, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung bis auf die Dauer von drei Monaten eingestellt wird, vorausgesetzt, daß dem Schuldner nicht schon vorher vom Prozeßgericht die dreimonatige Frist eingeräumt war. Gerichtsgebühren werden zum Teil ganz niedergeschlagen, zum Teil ermäßigt.

Zwecks Vermeidung eines Konkurses kann das sogenannte „Geschäftsaufsichtsverfahren“ eingeleitet werden. Es werden seitens des

Gerichts eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung des Geschäfts bestellt. Eine öffentliche Bekanntmachung, daß ein Aufsichtsverfahren eingeleitet ist, erfolgt nicht. Während des Aufsichtsverfahrens dürfen Zwangsvollstreckungen nicht vorgenommen werden. Auf Forderungen des öffentlichen Rechtes (Steuern, Abgaben, Lohnforderungen usw.), übt das Verfahren keinen Einfluß. Es kann also wegen dieser Forderungen weiter vollstreckt werden.

Vorstehend mitgeteilte Verfügungen des Bundesrates sind geeignet, besonders dem Handwerkerstande über die schwere Zeit des Kriegszustandes vorläufig hinwegzuhelfen und ihn aufrecht zu erhalten, selbst bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit.

Das Handelsamt Wiesbaden hat es sich zur Aufgabe gemacht, diejenigen Handwerker und Gewerbetreibenden, seien es Gläubiger oder Schuldner, welche die Vermittlung des Gerichts aus dem einen oder anderen Grunde

nicht in Anspruch nehmen möchten, in der Weise zu unterstützen, daß es, wie bereits ausgeführt, auf die außergerichtliche Bewilligung annehmbarer Zahlungsfristen hinwirkt. Zur Aufertigung aller zwecks Erwirkung gerichtlicher Zahlungsfristen erforderlichen Anträge steht das Handelsamt zur Verfügung. Dasselbe ist auch zu jeder weiteren Auskunftserteilung sehr gerne bereit, und zwar für jeden Handwerker. Wir ersuchen, von diesem Anerbieten recht regen Gebrauch zu machen.

Das Handelsamt Wiesbaden folgt hierin dem Beispiel des Handelsamtes Frankfurt a. M. Wir geben oben bezeichnete Einrichtungen unseren Lesern gern zur Kenntnis mit dem Bemerkten, daß auch der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau, Wiesbaden, Hermannstraße 13, und die Handelskammer, Wiesbaden, Adelsheidstraße 13, zur Unterstützung in genanntem Sinne bereit sind.

Die Red.

Handwerkskammer Wiesbaden

Kaufmännische Hilfskräfte für Handwerksbetriebe.

Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig erbietet sich angesichts der durch den Kriegsal fallen verursachten Stellenlosigkeit vieler kaufmännischer Angestellten zur Vermittlung von kaufmännisch geschulten Arbeitskräften zur Bearbeitung der Bücher, Rechnungen etc.

Indem wir hiervon Kenntnis geben, ersuchen wir, etwa gewünschte Hilfskräfte hierher anzugeben. Wir werden das Weitere dann veranlassen.

Wiesbaden, den 8. August 1914.

Die Handelskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
C. Carstens. Schroeder.

Betr. die Sammlung zur Unterstützung der zurückgebliebenen Kriegspflichtigen Handwerker.

Wir nehmen Bezug auf unseren Aufruf vom 8. August und teilen den Innungen nachträglich ergeben mit, daß ihre Beteiligung an der Sammlung aus Mitteln der Innung durch § 88 der Gewerbeordnung untersagt ist. Auf unseren befristeten Antrag, die Beteiligung auf Grund des § 81 a pos. 1 der Gewerbeordnung für zulässig zu erklären, hat der Herr Regierungspräsident durch Entscheidung vom 13. August folgendes ausgesprochen:

„Was die Unterstützung dieser Sammlung oder anderweite Bereitstellung von Mitteln zur Linderung der Kriegsnöte durch die Innungen anlangt, so kann bei dankbarer Anerkennung ihrer Hilfeleistungen dem angezogenen § 81 a pos. 1 und § 88 R.G.B. eine weitergehende Auslegung, als im Gesetz beabsichtigt, leider nicht gegeben werden, vielmehr werden die Innungen als solche Mittel aus ihrem Vermögen lediglich zur Unterstützung der durch den Krieg in Not geratenen eigenen Innungsmitglieder und deren Angehörige aufwenden oder hierfür Innungsbeiträge erheben können.“

Hiernach richten wir an alle Innungen des Kammerbezirks die Bitte, gest., wenn irgend möglich, selbst eine Sammlung zu dem gedachten Zwecke einzuleiten und diese Sammlung durch einen angemessenen Beitrag aus der Innungskasse zu eröffnen. Diese Sammlung wäre zu bestimmen zur Unterstützung der zurückgebliebenen Kriegspflichtigen, bzw. der durch den Krieg in Not geratenen Innungsmitglieder.

Die Innungsvorstände ersuchen wir ergebenst um demnächstigen Bericht, was in der vorliegenden Sache geschehen ist.

Wiesbaden, den 17. August 1914.

Die Handelskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
C. Carstens. Schroeder.

Betr. Maßnahmen zur Linderung der Kriegsnöte im Handwerk und Gewerbe.

Die Wirkungen des Krieges machen sich in den Verhältnissen des Handwerks und Gewerbes bereits in bedenklicher Weise bemerkbar. Obwohl durch die Einberufung unter die Fahnen die Arbeitskräfte erheblich vermindert worden sind, laufen doch bereits zahlreiche und bewegliche Mägen ein, daß selbst die

so sehr geschwächten Betriebe nicht einmal ausreichend beschäftigt sind, daß viele Betriebe bereits wegen Mangel an Aufträgen eingestellt werden mußten, und andere sich nur noch mit Mühe behaupten. Bereits erteilte Aufträge werden zurückgezogen, in der Ausführung begriffene Arbeiten stillgestellt und neue Aufträge zurückgehalten. Das unzweifelhafte und hohe nationale Interesse an der Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft des Vaterlandes gebietet aber dringend, alles zu tun, was möglich ist, um den wirtschaftlichen Niedergang aufzuhalten bzw. zu verhindern. Nicht nur die Sorge um die Existenz der zurückgebliebenen der Felddienstpflichtigen, sondern auch die Notwendigkeit, der im Felde stehenden Wehrmacht einen starken Rückhalt zu bieten und zu verhüten, daß unsere Krieger von Sorge für ihre zurückgelassenen gedrüht werden, oder bei ihrer Heimkehr ein verarmtes Land vorfinden, erfordert gebieterisch, das Mögliche zu tun. Die Privaten sind jetzt besonders leicht geneigt, ihre Aufträge zurückzuhalten. Die einen, weil der ideale Schwung und die nationale Begeisterung sie über die materiellen Bedürfnisse unseres Wirtschaftslebens hinaustragen, die anderen, weil sie in übertriebener Besorgnis sich fürchten, Geld auszugeben. Da wirkt denn naturgemäß das Beispiel der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden anregend und aufmunternd, sobald eine Besserung erwartet werden darf, wenn diese Behörden mit gutem Beispiel vorangehen. Die Handelskammer gestattet sich daher, die ergebene und dringliche Bitte an alle berufenen Behörden, sowie an alle Privaten zu richten zu helfen, das wirtschaftliche Leben wieder in Fluß zu bringen, insbesondere mit ihren Aufträgen fernerhin nicht zurückzuhalten, begonnene Arbeiten fortsetzen zu lassen und erteilte Aufträge nicht zurückzuziehen.

Wiesbaden, den 11. August 1914.

Die Handelskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
C. Carstens. Schroeder.

An die Kammerorgane zur gest. Veröffentlichung.

In diesem Sinne hat die Handelskammer an alle berufenen Stellen eine Eingabe gerichtet, in der sie die Leistungsfähigkeit des Handwerks betont und die Bitte ausspricht, auch bei Vergebung größerer Arbeiten das Handwerk nicht zu vergessen. Die Red.

Die Handwerker-Innungen sind auf dem Posten.

Der bezügliche Aufruf der Handelskammer hat ergeben, daß die Innungen zum großen Teile bereits die nötigen Vorkehrungen getroffen haben, um die durch den Krieg verwaisten Handwerksbetriebe der Innungsmitglieder zu unterstützen dergestalt, daß diese Betriebe nicht eingestellt zu werden brauchen, sondern fortgeführt werden können. Die Vorstände stellen die Unterstützungsfälle fest und vermitteln die erforderlichen Hilfskräfte. Auch die von der Handelskammer angeregte Sammlung für die zurückgebliebenen Kriegspflichtigen Handwerker ist auf guten Boden gefallen, und die Innungen bereiten sich vor, auch in dieser Beziehung helfend einzugreifen.

Soweit die bezüglichen Innungseinrichtungen

nach nicht getroffen sind, werden sie gewiß noch getroffen werden, da wir überzeugt sind, daß keine Fälschung wird zurückbleiben wollen. Gerade sie sind zuerst in der Lage und berufen einzugreifen, weil in den Betrieben naturgemäß zunächst der Fachmann helfen kann.

Wiesbaden, den 17. August 1914.

Die Handwerkskammer:

F. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende:
E. Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Eingegangen.

Protokoll der 33. ordentlichen Genossenschaftsversammlung in Wiesbaden vom 25. Juni 1914.

Verdingungstermin für die Entwässerungsanlage für den Neubau der Volksschule an der Lahnstraße (Los 1 = Steinzeugrohrleitungen und Revisionsröschchen und Los 2 = Gußrohrleitungen) ist Freitag, 28. August 1914, vorm. 9 1/2 Uhr. Die Angebotsunterlagen werden Friedrichstr. 19, Zimmer 15, für 75 Pfg. abgegeben.

Städtisches Hochbauamt Wiesbaden.



Stumpf's
Reform-Schiebefenster
mit und ohne Gewichtsausgleich
Wagner'sche
Normal-Doppelfenster
fertigt als Spezialität
Darmstädter
Fensterfabrik
Wilh. Werner
Gegr. 1873 Telefon 1251

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Engel



Mied.-A. bei Frankfurt a. M., Mainstr. 2. — Tel. Amt 5531 231

Gauche, Godel & Cie.
G. m. b. H.
Oberlahnstein
liefert
Eisenguß nach eigenen und fremden Modellen, roh und bearbeitet, Bahnräder und Riemen-scheiben, auch auf Formmaschinen gearbeitet, Lehmguß, Guß zu Feuerungsanlagen. — Ferner Krane, Warenaufzüge (Umbau von solchen nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen), Winden, Flaschenzüge, Baumaschinen etc., Transmissionen und maschinelle Anlagen aller Art.

Panzerfassenschränke
Bücher-, Akten- und Dokumentenschränke, Tresoranlagen und Ausstattungen
liefern seit 62 Jahren anerkannt gediegen und preiswürdig
Pohlschröder & Co.
Dortmunder Geldschrankfabrik, Dortmund

Feststehende und fahrbare Motore
für Benzin, Benzol und dergleichen, einfache, kräftige Konstruktion liefert billig der
Heßen-Nassauische Hüttenverein
Ludwigshütte

Parkettfabrik Langenargen, A.-G., Gegründet 1853, Telefon Nr. 1.



Alle Arten
Riemen- u. Parkettböden
Spezialität:

Feinste Tafelparketts.
Durch und durch gedunkelte Eichenhölzer. — Parkett mit Nut und Feder in Asphalt nach Patent „Leijffing“ für Baden, Württemberg, Elsaß und Rheinpfalz. — Mit Parzöl imprägnierte Buchenriemen.

Kunststeinwerk Gebr. Reinhard, Flacht

empfehlen ihre seit 10 Jahren best bewährten Kunststeinfabrikate für Innen- und Außenarchitektur, freitragende und feuerfichere Treppenanlagen, Denkmäler, Grabsteinanlagen etc. unter Anwendung jeder Bearbeitungsweise in Granit, Sandstein, Basalt-Lava, Muschelschale, sowie allen anderen Steinarten unter Verwendung des betreffenden Natursteins, welche auf eigener Steinbrechanlage zweckentsprechend gemahlen wird. — Für Vorfabrikation und Steinputz alle bewährten Steinmahlungen, Terrazzo-Ornamente u. Steinlande in allen Farben. Beste Referenzen von Behörden u. Privaten.

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik, Telefon 6 und 40
Sprendlingen, Rheinhessen.
Beton- Pfosten, Röhren, Krippen, Zaun-Wingerts, Zementleichtsteine, Kellerlagersteine, Zementdielen

Theoretischer Unterricht und
Lehrwerkstätten-Praxis für
Klempner, Gas, Wasser- u.
Elektro-Installateure
Heizungs- u. Lüftungstechniker
Deutsche Fachschule für Metallbearbeitung
und Installation zu Ave. i. So.
Gegründet 1877
Viele goldene u. silberne Medaillen.
Staatlich zuerkannte Vergünstigungen bei der Meisterprüfung.

Königl. Preuss. Baugewerkschule
Hochbau Idstein i. G. Tiefbau
Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober.
Beginn des Sommerhalbjahres am 2. April.
Programme und Meldebogen kostenlos durch den Direktor.

Moderne Transmissions-Stahlkugellager
Größte Betriebssicherheit, 90% Oelersparnis, 40-70% Kraftersparnis, leichteste Montage. — Versuch überzeugt. — Garantie für tadellose Funktion. — Hunderte im Betrieb.
Carl Dillmann Spezialfabrik f. Kugellager-Transmissionen **Höchst a. M.**

Deutsche Fachschule
Rosswein i. S.
Gegr. 1894.
Eisenkonstruktion, Bau-
Kunst- u. Maschinen-
schlosserei, Theorie- u.
Praxis Studienplan frei.

Inserieren
bringt
Gewinn

Franz Werr Söhne Höchst a. M.
Telefon 182.
Schlosserei, Mechanische Werkstätte u. Eisenkonstruktion
empfehlen sich im
Anfertigen von schmiedeeisernen Fachwänden, Ständern, Dachbindern, Veranden, Gittern, Markisenkonstruktionen jeder Art. Auf Wunsch werden Zeichnungen sowie statische Berechnungen bereitwilligst angefertigt. Zugleich empfehlen wir uns in vorform- und autogenischen Schneiden.

Cauber Dach-Schiefer. Gewerkschaft „Blücher“, Allein-Besitzer **W. Hunschede**, Caub am Rhein unterirdisch bestvorgerichtete, leistungsfähigste Grube des Cauber Reviers, elektr. Betrieb, bedeutende Produktion — Grösse des Grubenfeldes 4370 000 qm — liefert Cauber Schiefer — preisgekrönt Düsseldorf 1902 — in vorzüglichster Qualität u. Sortierung roh, behauen und in geschnittenen Schablonen